



VERWALTUNGSGERICHT HALLE



Az.: 5 Ä 187/02 HAL

IM NAMEN DES VOLKES GERICHTSBESCHEID

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn _____

Kläger,

gegen

das Katasteramt _____

Beklagter,

wegen

Gebäudevermessung

hat das Verwaltungsgericht Halle - 5. Kammer - am 19. November 2002 durch

den Richter am Verwaltungsgericht
die Richterin am Verwaltungsgericht I
die Richterinnen _____

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Gerichtsbescheid ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Der Kläger kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in



Höhe des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Beklagte zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Der Kläger begehrt die Aufhebung des Bescheides des Beklagten vom 05.08.1999, mit dem er aufgefordert wurde, ein Gebäude zur Übernahme in das Liegenschaftskataster vermessen zu lassen.

Er ist Miteigentümer des mit einem Mehrfamilienhaus bebauten Grundstücks Hauptstraße 7 a und 7 b in der Gemarkung _____, Flur 4, Flurstücke 36/7 und 39/3. Die Bebauung wurde anlässlich eines Feldvergleichs durch den Beklagten festgestellt und der Kläger daraufhin mit Bescheid vom 05.08.1999 aufgefordert, einen Antrag auf Vermessung des Gebäudes zur Übernahme in das Liegenschaftskataster zu stellen.

Gegen diesen Bescheid legte der Kläger am 12.08.1999 Widerspruch ein, den er damit begründete, das Gebäude sei bereits eingemessen worden. Grenztermine und Protokolle lägen vor und könnten in das Liegenschaftskataster übernommen werden, auch wenn sie bereits vor Errichtung des Gebäudes erstellt worden seien. Das errichtete Gebäude entspreche genau den Angaben in den Lageplänen.

Der Beklagte wies den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 18.01.2000 zurück und führte zur Begründung aus, die Vermessung zur Erstellung eines Lageplans entspreche nicht den Anforderungen an eine amtliche Vermessung gemäß § 12 Abs. 2 VermKatG LSA. Es handele sich dabei nur um im Wege der Absteckungs- oder Aufmaßmessung entstandene Planungsangaben. Im Interesse der Aktualität, Vollständigkeit und vor allem Genauigkeit des Liegenschaftskatasters sei aber für die Liegenschaftsvermessung, die einen bestimmten Tatbestand an Grund und Boden beurkunde, eine förmliche, qualifizierte Vermessung erforderlich.

Am 16.02.2000 hat der Kläger Klage erhoben und zur weiteren Begründung ausgeführt, sowohl die Anordnung einer weiteren Vermessung als auch die sich daraus ergebende Kostenpflicht seien unverhältnismäßig.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid des Beklagten vom 05.08.1999 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 18.01.2000 aufzuheben.

Der Beklagte beantragt unter Wiederholung seines Vorbringens aus dem Widerspruchsverfahren,

die Klage abzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie des beigezogenen Verwaltungsvorgangs des Beklagten Bezug genommen. Diese Unterlagen sind Gegenstand der Beratung der Kammer gewesen.

Das Gericht hat vor Erlass des Gerichtsbescheids die Beteiligten hierzu angehört.

Entscheidungsgründe:

Die Klage, über die nach Anhörung der Beteiligten durch Gerichtsbescheid entschieden werden konnte, da sie keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist (§ 84 Abs.1 VwGO), hat keinen Erfolg, denn sie ist unbegründet. Der Bescheid des Beklagten vom 05.08.1999 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 18.01.2000 ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten, § 113 Abs.1 S.1 VwGO.

Rechtlicher Anknüpfungspunkt ist § 14 VermKatG LSA. Danach sind Eigentümer von Grundstücken verpflichtet, Veränderungen auf diesen, d.h. den Bau eines neuen oder die Veränderung eines bestehenden Gebäudes, den Katasterbehörden anzuzeigen (§ 14 Abs. 1 S.2 VermKatG LSA). Falls eine Vermessung des Gebäudes erforderlich ist, sind sie verpflichtet, die Vermessung und die Übernahme der Ergebnisse in das Liegenschaftskataster zu veranlassen (§ 14 Abs. 2 S.1 VermKatG LSA).

Zeigt ein Eigentümer Veränderungen auf seinem Grundstück nicht an, und werden sie dennoch durch das Katasteramt festgestellt, so fordert dieses gegebenenfalls den Eigentümer mittels eines feststellenden Verwaltungsakts (Kummer / Möllering, Vermessungs- und Katasterrecht, 2. Auflage, § 14 Anm. 4.1.5) auf, die Vermessung zu veranlassen.

Die Vermessung des neu errichteten oder des veränderten Gebäudes ist zwar nach dem Gesetz nur anzuordnen bzw. zu beantragen, soweit sie erforderlich ist. Dabei ist die Aus-

legung des unbestimmten Rechtsbegriffs der Erforderlichkeit im vollen Umfang der gerichtlichen Kontrolle zugänglich (VG Magdeburg, Urteil vom 15.07.1998, Az. A 4 K 431/97). Zu beachten ist dabei jedoch der Kontext der Verpflichtung zur Vermessung neu errichteter Gebäude (VG Dessau, Urteil vom 22.03.2000, Az. 1 A 129/99). Sie dient der Aktualität und Genauigkeit des Liegenschaftskatasters. Durch die Übernahme des Vermessungsergebnisses wird ein bestimmter Tatbestand in der Örtlichkeit beurkundet. Demzufolge muss die Ermittlung der zu beurkundenden Tatsachen hoheitlich ausgestaltet sein und sichere Gewähr dafür bieten, dass das zu übernehmende Ergebnis mit der Wirklichkeit übereinstimmt.

Deshalb ist die Vermessung eines neu errichteten Gebäudes durch einen Vermessungsträger im Sinne des § 1 VermKatG LSA im Wege einer hoheitlichen, amtlichen Vermessung grundsätzlich immer erforderlich. Weder die Absteckungsvermessung noch Pläne, die Auszüge aus dem Baugenehmigungsverfahren darstellen, genügen den Anforderungen, selbst wenn sie von einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur erstellt wurden (Kummer a.a.O., § 14 Anm. 4.1.2, 4.1.8; VG Magdeburg, Urteil vom 13.10.1999, Az. A 4 K 278/97).

Dies ergibt sich schon daraus, dass die vorliegend vom Kläger eingereichten Lagepläne, Grenztermine und Protokolle sich auf ein zu errichtendes Gebäude beziehen, jedoch keine Auskunft darüber geben, ob das tatsächlich errichtete Gebäude diesen Vorgaben auch entspricht. Die Beteuerung des Klägers ersetzt nicht die durch eine hoheitliche Vermessung zu gewinnende Überzeugung. Die Ergebnisse der Vermessung des öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs vor der Errichtung des Gebäudes können aufgrund ihrer abweichenden Grundlage diese Vermessung ebenfalls nicht ersetzen. Denn die Voraussetzungen für eine tatsächliche Einbindung des Gebäudes in Lagefestpunkte und Grundstücksgrenzen lag zum Zeitpunkt ihrer Erstellung noch nicht vor.

Ausnahmen sind nur in konkreten Einzelfällen denkbar, z.B. bei sehr kleinen oder nicht auf Dauer errichteten oder ohne Veränderung der Außenmaße auf dem Fundament eines zerstörten Hauses errichteten neuen Gebäuden. Eine derartige Ausnahme ist bei neu errichteten Wohngebäuden regelmäßig nicht gegeben.

Nicht zu beanstanden ist auch, dass der Beklagte nur den Kläger zur Vermessung aufgefordert hat, obwohl er nur Miteigentümer der Grundstücke ist. Denn bei Miteigentum obliegt die Verpflichtung jedem Miteigentümer, ohne dass alle gleichzeitig herangezogen werden müssen (Kummer a.a.O., § 14 Anm. 4.2.6; VG Oldenburg, Urteil vom 18.02.1997, Az. 1 A 897/94).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Dieser Gerichtsbescheid wirkt als Urteil. Gegen ihn ist entweder die Berufung an das Obergerverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt in Magdeburg, wenn sie von dem Obergerverwaltungsgericht zugelassen wird, oder der Antrag auf mündliche Verhandlung statthaft.

Die Zulassung der Berufung ist bei dem Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle, innerhalb eines Monats nach Zustellung des Gerichtsbescheides schriftlich zu beantragen.

Der Zulassungsantrag muss den angefochtenen Gerichtsbescheid bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Gerichtsbescheides sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Begründung ist bei dem Verwaltungsgericht Halle einzureichen.

Vor dem Obergerverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen; dies gilt auch für die Stellung des Antrages. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen. In Angelegenheiten der Kriegsopferfürsorge und des Schwerbehindertenrechts sowie der damit in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten des Sozialhilferechts sind vor dem Obergerverwaltungsgericht als Prozessbevollmächtigte auch Mitglieder und Angestellte von Verbänden im Sinne des § 14 Abs. 3 Satz 2 des Sozialgerichtsgesetzes und von Gewerkschaften zugelassen, sofern sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Prozessvertretung befugt sind. In Abgabeangelegenheiten sind vor dem Obergerverwaltungsgericht als Prozessbevollmächtigte auch Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zugelassen. In Angelegenheiten, die Rechtsverhältnisse im Sinne des § 52 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind vor dem Obergerverwaltungsgericht als Prozessbevollmächtigte auch Mitglieder und Angestellte von Gewerkschaften zugelassen, sofern sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Vertretung befugt sind.

Der Antrag auf mündliche Verhandlung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Gerichtsbescheides bei dem Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu stellen. Wird der Antrag rechtzeitig gestellt, gilt der Gerichtsbescheid als nicht ergangen.



Ausgefertigt:
Halle, den 21. Nov. 2002

Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle